

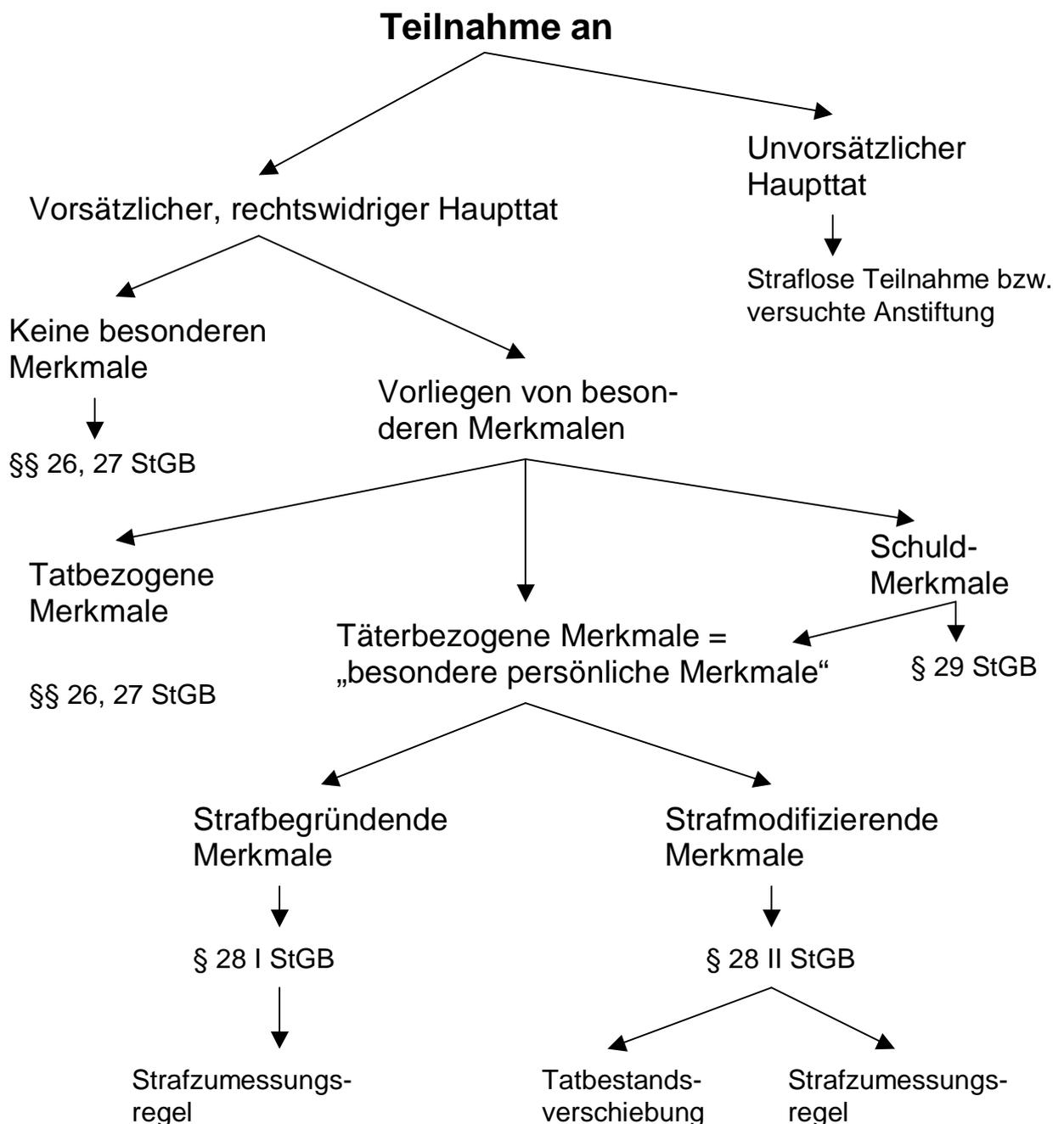
Akzessorietät der Teilnahme

Akzessorietät:

Bindung der Strafbarkeit
der Teilnahme an Haupttat

Limitierte Akzessorietät:

Abhängigkeit der Teilnahme nur von
vorsätzlicher, rechtswidriger Haupttat



Einordnung besonderer Merkmale

Tatbezogene Merkmale:

- Merkmale, die die Tat als solche beschreiben, z.B. Tatmodalitäten
- Umstände, die das Tatgeschehen nach seiner objektiven Beschaffenheit kennzeichnen, z.B. der Taterfolg, die Tathandlung, das Tatmittel, eine besondere Ausführungsart etc.
- Bsp.: „mit gemeingefährlichen Mitteln“, Zueignungsabsicht, „mittels eines gefährlichen Werkzeugs“
- Keine Akzessorietätslockerung durch § 28 StGB
→ Anwendung der allgemeinen Vorschriften

Täterbezogene Merkmale:

- Umstände, die die Person des Täters näher charakterisieren
- Merkmale, die besondere Pflicht des Täters, seine ethisch verwerfliche Gesinnung oder persönliche Gefährlichkeit beschreiben
- Bsp.: Amtsträgereigenschaft, Habgier, Schwangerschaft
- Lockerung der Akzessorietätsgrundsätze
→ der Regelung des § 28 StGB zugänglich

Strafbegründende Merkmale:

- Merkmale sind solche, die sich in Tatbeständen finden, welche nicht auf einem Grunddelikt aufbauen
- Strafmilderung nach § 28 I StGB

Strafmodifizierende Merkmale:

- Merkmale, die auf einem Grundtatbestand aufbauend eine gegenüber diesem unselbstständige Abwandlung schaffen, also das Grunddelikt privilegieren oder qualifizieren
- Unabhängige Betrachtung der Merkmale für jeden Beteiligten nach § 28 II StGB